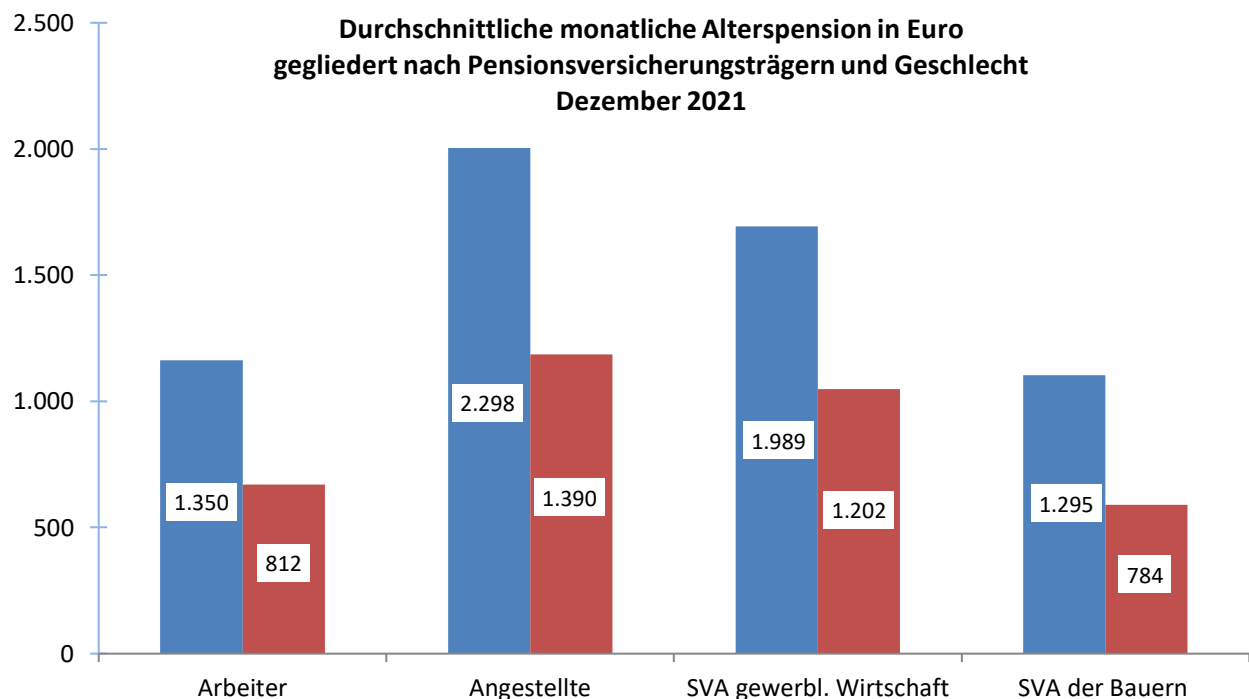


Die Betriebspension für den Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

Das staatliche Umlageverfahren stößt an seine Grenzen. Die Pensionsreform der 2013/2014 greift inzwischen und bedeutet tendenziell einen Rückbau der staatlichen Rente. Langfristig geht es um zwischen 20% und 35% weniger staatliche Alterspension im Vergleich zu heute. Ein weiteres, nachhaltig stabiles Pensionsstandbein ist gefragt!

Der Pensionsschock

Damit ist nicht der Übertritt in den verdienten Ruhestand gemeint, sondern der Schreck, der mit der ersten Pensionszahlung verbunden sein wird. Die durchschnittlichen **Alterspensionen** in Österreich betragen zum Dezember 2021 – brutto (!):



Die betrieblich finanzierte „Privatvorsorge“

Eine zielführende und sinnvolle Maßnahme im Ruhestand eine Zusatzpension zu erhalten, ist die betriebliche **Pensionszusage** (direkte Leistungszusage). Durch Rückstellungen und die damit erzielbaren **Steuer- und Zinsvorteile** „finanziert“ einen Teil der Pension der **Fiskus**. Zusätzlich bringt eine richtig gestaltete **Rückdeckungsvorsorge** Sicherheit und eine lebenslange, garantierte Rente. Kumuliert bedeutet das also einen Ertragseffekt, der mit Privatvorsorge (z.B. privater Lebensversicherung) in der Form nicht erzielbar ist.

Bei der **Gestaltung** und während der **Anwartschaft** sind aber einige „Spielregeln“ zu beachten. Die schlechte Nachricht: Pensionszusagen an Gesellschafter einer **Personengesellschaft** (z.B. OG) sind als **Gewinnverteilungsabrede** anzusehen und daher nicht rückstellungsfähig. Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) von **Kapitalgesellschaften** – unter Einhaltung bestimmter Regeln – hingegen schon.

Wesentliche Bestimmungen sind z.B.:

- ⇒ Pensionszusagen an GGF (soweit nicht Arbeitnehmer) unterliegen nicht dem **Betriebspensionsgesetz**
- ⇒ Pensionszusagen müssen schriftlich, rechtsverbindlich und unwiderruflich sein
- ⇒ Die Zusage muss in **Rentenform** gegeben werden (Verbot von Kapitalzusagen!)
- ⇒ Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zusage (einseitig) widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt werden (Fortbetrieb des Unternehmens gefährdet; zwingende wirtschaftliche Gründe)
- ⇒ **Fremdvergleich**: Zusagen an gesellschaftsnahe Personen müssen in dieser Form auch Gesellschaftsfremden üblicherweise gewährt werden (Gefahr der „verdeckten Ausschüttung“)

Die Ausgestaltung der Pensionszusage

Ein breiter Gestaltungskorridor ermöglicht die ausreichende Abdeckung persönlicher Bedürfnisse und Wünsche. Dabei sind folgende Aspekte besonders wichtig:

⇒ Alterspension:

- Höhe (z.B. € 1.000,- monatlich oder Pension im Verhältnis zum Einkommen)
- Anzahl der Pensionen pro Jahr (Steuervorteil 13. u. 14. Bezug)
- Pensionsantrittsalter (siehe Pensionsreformen)

⇒ Hinterbliebenenpensionen:

- Während Aktivzeit und/oder in der Pensionsphase
- Höhe der Renten (meist in % der Alterspension)
- Waisenpensionen (Höhe bzw. Dauer)

⇒ Berufsunfähigkeitspension:

- Höhe (oft gekoppelt an die Alterspension)
- Zurechnung (d.h. sie beträgt mindestens die spätere Alterspension)
- Leistungsvoraussetzungen (an ASVG- oder Versicherungsbestimmungen gekoppelt)

Weitere wichtige Gestaltungspunkte:

- Unverfallbarkeitsfrist
- Wertanpassung der Leistungen
- Eingriffsvorbehalte

Die Finanzierung der Pensionszusage

Das Unternehmen bildet – steuermindernde – Rückstellungen und erfüllt das steuerliche Erfordernis mit **Wertpapieren** bzw. finanziert die Zusage mittels einer **Rückdeckungsversicherung**. Der Steuereffekt „finanziert“ nun einen Teil der späteren Pensionsleistungen.

Betriebsfremde Risiken (Ableben, Berufsunfähigkeit) sichert das Unternehmen durch Auslagerung zusätzlich ab. Weiterer Effekt: Es sammelt sich – mit **Zins- und Zinseszins**effekt – das nötige Kapital zum Pensionsantritt an. Das Unternehmen ist dann z.B. auch in der Lage die Pensionszahlungen **auszulagern** (z.B. in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung) oder **abzufinden**.

Fazit

Die Pensionszusage für den (Gesellschafter) Geschäftsführer – bzw. z.B. leitende Mitarbeiter – ist eine attraktive Form der Eigen- und Hinterbliebenenvorsorge. Von der maßgeschneiderten – arbeits- und steuerrechtlich korrekten – Gestaltung der Zusage und der Auswahl des Rückdeckungsvertrages (Flexibilität, Rendite, Sicherheit) hängt es ab, wie rentabel die Finanzierungsmittel eingesetzt werden, um damit die später erforderlichen Pensionsleistungen zur Gänze abzudecken.

EMPFEHLUNG

Die Gestaltung und Einrichtung von GGF-Pensionszusagen bedürfen umfassender Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen. Insbesondere legen wir höchsten Wert auf **Rechtssicherheit** und erstellen Pensionszusagen ausschließlich in Zusammenarbeit mit auf Steuer- bzw. Arbeitsrecht spezialisierten Partnern!

Lassen Sie sich unverbindlich einen persönlichen Gestaltungsvorschlag erstellen.

hoffmann & partner sozialkapitalmanagement

Eigentümer: Erich R. Hoffmann

A-1230 Wien, Engelshofengasse 6/B15

Tel: +43 (0) 699 12 33 70 67

E-Mail: office@hoffmann-partner.co.at

www.hoffmann-partner.co.at

Erich R. Hoffmann, (beideter Sachverständiger für betriebliches Vorsorgewesen)